

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gegenüber Unternehmern**

### **§ 1 Geltungsbereich:**

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen – nachfolgend Kunde genannt.
- (2) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- (3) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung ausführen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss; Verschwiegenheit:**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- (2) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, Verschwiegenheit über unsere Preise sowie warenbezogene Informationen, Darstellungen und Daten wie Bilder, Ausführungspläne und Zeichnungen zu wahren, die dem Kunden bei Vertragsanbahnung, -abschluss und/oder -erfüllung bekannt werden. Eine Weitergabe von Preisen sowie warenbezogener Informationen, Darstellungen und Daten an Dritte ist dem Kunden nicht erlaubt. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Kunden gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Haftung des Kunden für Schäden, die aus Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung resultieren, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



### **§ 3 Lieferung:**

- (1) Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind, dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht und diese für den Kunden auch im Übrigen zumutbar sind.
- (3) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere technischer und sonstiger leistungsbezogener Fragen und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware ab Lager/Werk. Dies ist der Unternehmenssitz der Winter & Freis GmbH & Co. KG, Försterstraße 15 in 85110 Kipfenberg oder der Unternehmenssitz des Herstellers der Ware
- (5) Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder Abholung der Ware in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

### **§ 4 Preise und Zahlung:**

- (1) Unsere Preise verstehen sich zzgl. der bei Auslieferung geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Die für den Transport/Versand übliche Verpackung berechnen wir zu Selbstkosten, soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist. Setzen wir als Ladungsträger Euro-Paletten ein, so ist der Kunde verpflichtet, uns bei Annahme der Ware für jede beladene Euro-Palette eine leere Euro-Palette gleicher Qualität zu übergeben (Platten-Tausch), soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Ist mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug mit Eingang der Rechnung beim Kunden sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Schecks werden von uns nicht angenommen.
- (5) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellungsdatum schriftlich widersprochen wird. Wir werden den Kunden mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.

- (6) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Für jede nach Verzugsseintritt ergehende Mahnung schuldet uns der Kunde Kosten in Höhe von 4,00 €. Wird im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren eine nach dem Vertrag zustehende Forderung nicht bedient oder infolge Widerspruches zurückgebucht, so sind wir berechtigt, eine Kostenpauschale von 4,00 € sowie die angefallenen Gebühren in Rechnung zu stellen. Die vorgenannten Pauschalen gemäß Satz 2 und Satz 3 sind nicht oder niedriger anzusetzen, wenn der Kunde uns keine oder eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns bleibt vorbehalten.

#### **§ 5 Versand und Gefahrübergang:**

- (1) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
- (2) Wird die Verladung oder der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunden zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Eingang der Meldung der Lieferbereitschaft beim Kunden auf ihn über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei Versand der Ware auf Wunsch des Kunden sind wir berechtigt, die Versandart frei zu wählen und eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer Transportversicherung besteht jedoch nicht, wenn nicht etwas Abweichendes mit dem Kunden vereinbart ist.
- (4) Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Dokumentation und Meldung des Schadens bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

#### **§ 6 Eigentumsvorbehalt:**

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auf Grundlage der Geschäftsbedingung entstandenen und noch entstehenden, künftigen Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnung buchen, gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.



- (2) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden (z. B. Zahlungsverzug) haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Pfändungen) wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.



- (8) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt. Dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

#### **§ 7 Mängel:**

- (1) Dem Kunden stehen Mängelansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung. Hinsichtlich der Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Ansprüche wegen Mängeln uns gegenüber stehen nur dem Kunden zu; diese sind nicht abtretbar, wenn nicht die Voraussetzungen einer Ausnahme vom Abtretungsverbot nach § 354a HGB vorliegen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB abweichend von dieser Regelung ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorschreibt, so wie insbesondere in Fällen des § 445b BGB. Dies gilt ebenfalls nicht in den Fällen einer Haftung für Schäden wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und auch nicht in den Fällen einer Haftung für Schäden wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 8 Haftung:**

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen
- a) für Schäden wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- b) für Schäden wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und
- c) für Schäden wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wobei im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsere Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Eine wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- (3) Soweit nicht in den vorstehenden Absätzen (1) und (2) etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 9 Aufrechnungsverbot:**

Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, sofern diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 10 Zurückbehaltungsrecht:**

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegende Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **§ 11 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht:**

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist unser Sitz in Kipfenberg.
- (2) Dieser Vertrag und diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Ingolstadt Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

AGB gegenüber Kunden Stand 17.09.2025